



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

4128-30161-73

Hannover, den 13.01.2022

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Vorhaben:

Aufweitung der Gleisachsen zum Einsatz von 2,65 m breiten Stadtbahnfahrzeugen im Bereich Woermannstr./Nauheimer Straße

Träger des Vorhabens: Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH
Antrag vom: 17.12.2021

I. Allgemeines

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (Infra) hat für das o. g. Vorhaben den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41- Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Stadtbahnstrecke A-West erschließt die Stadtteile Linden und Badenstedt der Landeshauptstadt Hannover. Die Strecke endet im Ronnenberger Stadtteil Empelde. Auf der Stadtbahnstrecke A-West verkehrt zurzeit die Linie 9 in der Hauptverkehrszeit im 10-Minuten Takt von Fasanenkrug bis Empelde.

Der vorhandene Gleismittelabstand von 2,8 m auf dem Abschnitt der Baumaßnahme lässt den Einsatz der neuen Fahrzeuggeneration TW 2000 und TW 3000 zurzeit nicht zu. Aus diesem Grund ist die Aufweitung der Gleismittelabstände geplant, um den Einsatz von 2,65 m breiten Stadtbahnfahrzeugen auf der Strecke zu ermöglichen.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG ist eine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei wurden die von der Infra vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Vorhaben, die den Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängeseilbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen betreffen, sind in Anlage 1 Nr. 14.11 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Bei der Änderung einer solchen Anlage ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte „allgemeine Vorprüfung“ des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

II. Merkmale des Vorhabens – Ziff. 1 Anlage 3

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Strecke der geplanten Baumaßnahme verläuft in der Badenstedter Straße auf einem straßenbündigen Bahnkörper in Mittellage. Bei der Badenstedter Straße handelt es sich um eine zweistreifige Hauptsammelstraße im Kerngebiet von Badenstedt. Das Parken ist beidseitig am Fahrbahnrand erlaubt.

Der vorhandene Gleismittelabstand von 2,8 m auf dem Abschnitt der Baumaßnahme lässt den Einsatz der neuen Fahrzeuggenerationen nicht zu. Aus diesem Grund ist die Aufweitung der Gleismittelabstände geplant.

Die Aufweitung erfolgt in Richtung Süden. Die stadteinwärts führende Gleisachse wird um 0,19 m verschoben, während die Gleisachse stadtauswärts in alter Lage verbleibt. Eine nördliche Verschiebung würde aufgrund der sich dort befindenden Prüfschächte zu einem erheblich höheren Bauaufwand führen.

Vorgesehen ist, auf einer Länge von ca. 424,9 m Rillenschienen auf einer Betontragschicht mit einer Eindeckung aus Beton und Asphalt einzubauen. Eine Veränderung der parallel verlaufenden Straßenbordanlagen ist nicht erforderlich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im betroffenen Raum befindet sich südwestlich der Baustrecke der Beginn des Ausbaus Empelder Straße Abschnitt 1. Es kommt jedoch zu keiner neuartigen Zusammenwirkung mit

diesen, da es sich um eine Aufweitung eines bereits bestehenden Schienenweges handelt und nicht um einen Neubau.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die oben genannten Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da es sich um ein stark anthropogenes Gebiet handelt. Aufgrund der gegenwärtigen Gestaltung des Straßenzuges sind dort alle Flächen versiegelt, sodass keine freien Nutzflächen vorhanden sind. Die Gleisaufweitung wird innerhalb der bestehenden Gleisanlage bzw. Verkehrsfläche durchgeführt.

1.4 Abfallerzeugung

Entstehende bau- sowie anlage- und betriebsbedingte Abfälle werden umgehend entsorgt. Konflikte mit Schutzgütern sind als nicht erheblich anzusehen.

1.5 Umweltverschmutzung/ Belästigungen

Baubedingt kann es vorübergehend und kurzfristig durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen zu einer Lärmentwicklung kommen. Diese sind aber aufgrund der kurzen Bauzeit von geringer Bedeutung.

Die Immissionsgrenzwerte gemäß 3.1.1. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV) werden eingehalten

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen verursachten Emissionen hinaus und konzentriert sich zudem auf den Baustellenbereich.

Zudem kommt es auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu keiner wesentlichen Änderung der Immissionswerte i.S. des § 1 der 16. BImSchV.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Es ändert sich diesbezüglich nicht gegenüber dem jetzt bereits bestehenden Zustand.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Durch Baufahrzeuge verursachte Emissionen gehen nicht über die benachbarten Straßen emittierten Emissionen hinaus. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Vorhaben keine

Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus. Es kommt zu keiner erhöhten Anzahl an Fahrten der Stadtbahnlinie, sodass kein erhöhter Lärm entsteht.

IV. Standortbezogene Kriterien – Ziff. 2.1, 2.2 Anlage 3

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Aufgrund des stark anthropogen geprägten Gebiets ist mit keiner Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter zu rechnen.

Die Gebäude Badenstedter Str. 194 und 196, 193-213 (ungerade) und das Denkmal deutsch-französischer Krieg vor Badenstedter Str. 220 sind in die Liste der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Hannover aufgenommen worden und unterliegen den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die Kulturdenkmale werden von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Vorhabensbereich befinden sich keine Schutzgebiete.

VI. Ergebnis

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 13.01.2022

i. A. gez. Jürga